
**Gemeinsame Stellungnahme des Jobcenter Konstanz und des Sozialamtes
zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“.**

– hier Fragenkatalog vom 30.10.2019

Allgemeine Anmerkungen:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 2 SGB XII). Der Begriff der Angemessenheit ist hier ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Landkreis Konstanz obliegt dem Landratsamt Konstanz als zuständigem Leistungsträger. Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs hat der Leistungsträger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einheitliche Kriterien zu entwickeln und diese in einem „schlüssigen Konzept“ umzusetzen.

Das Jobcenter nimmt eine tägliche kontinuierliche Auswertung sämtlicher Wohnungsanzeigen im Landkreis Konstanz aus der lokalen Presse und einschlägigen Internetseiten vor und hält die Ergebnisse in einer Datenbank fest. Ziel der Analyse ist es, Transparenz über die Höhe und Streuung der aktuellen Mieten am lokalen Wohnungsmarkt im Landkreis Konstanz zu schaffen und auf dieser Basis nachvollziehbar und systematisch Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft abzuleiten. Die angemessenen Höchstmieten wurden bisher jährlich unter Berücksichtigung der Auswertungen aus der Datenbank bzw. des Mietspiegels für die Stadt Konstanz in Abstimmung mit dem Sozialdezernat angepasst.

Mit Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) von April 2014 wurde festgestellt, dass diese Vorgehensweise nicht den zu stellenden Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“ im Sinne der Rechtsprechung des BSG entspricht. Ein fehlendes „schlüssiges Konzept“ führt allerdings nicht dazu, dass die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen werden können

Laut Bundessozialgericht sind – sofern nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten weitere Erkenntnismöglichkeiten zu den angemessenen Kosten der Unterkunft fehlen, d.h. kein „schlüssiges Konzept“ vorhanden ist - die Tabellenwerte nach § 12 Wohngeldgesetz (WOGG) mit einem jeweiligen Zuschlag von 10 Prozent als Höchstmiete zu berücksichtigen. Bei den Tabellenwerten des § 12 WOGG wird jedoch grundsätzlich von der Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete einschließlich der „kalten Betriebskosten“) ausgegangen. Die Berücksichtigung der Tabellenwerten nach § 12 WOGG führt daher nicht automatisch zu einer Besserstellung, da die kalten Betriebskosten nach der aktuellen Vorgehensweise zusätzlich zur Höchstmiete übernommen werden.

Im Zuge der Wohngeldreform zum 01.01.2020 wurden die Mietstufen im Landkreis Konstanz angepasst und teilweise abgesenkt, dies betrifft insbesondere die Umlandgemeinden im

Landkreis Konstanz. Die Anwendung der Tabellenwerte nach § 12 WOGG würde insbesondere bei diesen und den seenahen Gemeinden zu einer Schlechterstellung im Landkreis führen.

Die Rückmeldungen unserer Leistungsbezieher und unsere Erfahrungen lassen darauf schließen, dass die angespannte Wohnsituation im Landkreis vor allem dem Engpass der zur Verfügung stehenden Wohnungen im Landkreis geschuldet ist und auch durch die Erhöhung der Mietobergrenzen nicht lösbar ist. Die Anhebung der Mietobergrenzen führt nach unserer Einschätzung sogar indirekt zu weiteren Mietpreiserhöhungen, da die Vermieter sich an diesen Werten orientieren und damit zum Anstieg der Anzahl der Leistungsbezieher, die ihre Kosten der Unterkunft ohne öffentliche Zuschussung nicht mehr finanzieren können.

Die Mietobergrenzen werden aktuell unter Berücksichtigung der Analyse aus der eigenen Datenerhebung wieder überprüft.

Nun zu den konkreten Fragestellungen:

Nach welchen Konzepten, Berechnungsvorlagen und Orientierungsrichtlinien werden Mietobergrenzen im Landkreis ermittelt?

Durch die Analyse von täglichen eigenen Erhebungen der zur Verfügung stehenden Wohnungen aus der Presse bzw. Internetportalen.

Werden steigende Mietpreise bei der Berechnung berücksichtigt bzw. wie häufig werden die Daten aktualisiert?

Die Anpassung erfolgt in der Regel jährlich. Steigende Mietpreise werden bei der Berechnung der Mietobergrenzen berücksichtigt.

Werden die Leistungen automatisch nach oben angepasst (Dynamisierung), wenn die Mietobergrenzen steigen?

Ja, die Leistungen werden spätestens mit der nächsten Weiterbewilligung rückwirkend ab dem Stichtag nachberechnet.

Wie hoch ist die Zahl der Haushalte im SGB II und SGB XII Bezug, die aufgrund von Unangemessenheit der gesamten Kosten für Unterkunft und Heizung eine Ablehnung erhalten. Um welche Beträge nach Haushaltsgröße handelt es sich?

Wie viele Haushalte werden zur Kostensenkung aufgefordert?

Diese Daten sind leider nicht auswertbar.

Wie kann durch Hilfeempfänger belegt werden, trotz intensiver Mühe, keine Wohnung innerhalb MOG gefunden zu haben.

Eine weitere Anerkennung der tatsächlichen Miete, auch über die gesetzliche Regelfrist von sechs Monaten hinaus, ist im Einzelfall möglich. Hierzu sind dann ausführliche Unterlagen (regelmäßige, lückenlose und umfassende Aufzeichnungen über die Wohnungssuche ggf. mit Kopien aus Zeitungen usw.) erforderlich.

Bei welchen Beträgen pro Quadratmeter wird die Kostenübernahme nicht zugesichert? Wie wird Mietpreisüberhöhung/Wucher verhindert? Welche Mindeststandards muss eine vermietete Wohnung erfüllen (Heizung, qm/Kopf, Bad, etc.)

Das Jobcenter und das Kreissozialamt können Mietpreisüberhöhung/Wucher mangels rechtlicher Möglichkeiten nicht verhindern. Zur Vermeidung von Mietübersteuerung/Wucher werden grundsätzlich nur angemessene Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Mindeststandards von Wohnungen werden nicht geprüft, dies obliegt den leistungsberechtigten Mietern, die auch eigenverantwortlich privatrechtliche Mietverträge abschließen.

Im Einzelfall kann der Leistungsberechtigte den Hinweis bekommen ggf. unter Zuhilfenahme des Mietervereins oder der Rechtsberatung des Amtsgerichts gegen seinen Vermieter vorzugehen. Die Beiträge können als Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Mit welchem Verfahren wird die Obergrenze des Heizenergieverbrauchs ermittelt? Wie kann im Einzelfall erhöhter Verbrauch begründet werden? Ist Schwerbehinderung und/oder Pflege ein Grund für höhere Wohnflächen und Heizkosten? Wie muss der Nachweis erbracht werden?

Bemessungsgrundlagen im Jobcenter sind der tatsächliche individuelle Verbrauch, die Kosten des jeweiligen Anbieters, die Anzahl der Personen im Haushalt und die jeweilige Wohnfläche. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt über den Abgleich mit den angemessenen Verbrauchswerten laut der VwV des Finanz- und Wirtschaftsministeriums BW über die Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für landeseigenen Dienstwohnungen bzw. in Anlehnung an den Verbrauchskompass der Stadt Konstanz.

Im Rahmen der SGB XII-Leistungen wird entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsprechung als Obergrenze des Heizenergieverbrauchs in der Regel der als „zu hoch“ ausgewiesene Wert des Bundesweiten Heizspiegels multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche zu Grunde gelegt. Der Bundesweite Heizspiegel wird jährlich aktualisiert. Ein tatsächlich erhöhter Verbrauch wird in der Regel durch diese Höchstwerte aufgefangen.

Im Einzelfall können auch höhere Kosten berücksichtigt werden. Eine Schwerbehinderung begründet nicht automatisch höhere Heizkosten, dies kann nur der Fall sein, wenn eine größere Wohnfläche benötigt wird (z.B. Rollstuhlfahrer).

Mit welchen Verfahren wird die Obergrenze des Energieverbrauchs bei Stromheizungen ermittelt?

Die Prüfung der Angemessenheit im Jobcenter erfolgt durch den Abgleich mit den angemessenen Verbrauchswerten des Verbrauchskompasses der Stadt Konstanz und Berücksichtigung der individuellen Kosten des Anbieters, der Wohnfläche und Anzahl der Personen.

Das Kreissozialamt orientiert sich bei der Feststellung der angemessenen Heizstromkosten an einer Berechnung des Sozialgerichts Konstanz. Bei dieser Berechnung werden als Vergleichswerte zunächst die Höchstverbrauchszahlen in kwh bei einer Gasheizung lt. Bundesweitem Heizspiegel zu Grunde gelegt. Aufgrund der höheren Heizeffektivität von Gas ist dieser ermittelte Höchstwert durch den Faktor 1,35 zu teilen. Die so errechneten angemessenen Verbrauchswerte für Strom werden mit den tatsächlich in Rechnung gestellten Stromkosten/kwh multipliziert. Die Nichtprüfungsgrenze wird bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten nicht angewandt. Es erfolgt in jedem Einzelfall eine individuelle Angemessenheitsprüfung, deren Ergebnis vorteilhafter ist als die Anwendung der Nichtprüfungsgrenze.

Wie viele Widersprüche werden zurückgewiesen? (vermeidbar/stattgegeben)

Im Jahr 2019 wurden im Jobcenter insgesamt 1.397 Widersprüche erhoben.

Davon waren insgesamt 126 Widersprüche dem Bereich KDU (Heiz- und Nebenkosten, Angemessenheit der Grundmiete, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten) zuzuordnen und wie folgt beschieden:

- 42 Widersprüchen wurden voll stattgegeben
- 12 Widersprüche wurden teilweise stattgegeben
- 52 Widersprüche wurden zurückgewiesen bzw. zurückgezogen
- 20 Widersprüche sind noch nicht beschieden

Wie viele Klageverfahren werden pro Jahr zu den Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II und SGB XII geführt/gewonnen/verloren?

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 233 Klagen, davon betrafen 4 Verfahren die Angemessenheit der Heiz - und Nebenkosten und 10 Verfahren die Angemessenheit der Grundmiete. 6 der insgesamt 14 Fälle sind bereits abgeschlossen; in 5 Fällen wurde die Klage zurückgenommen, 1 Verfahren endete mit einem Vergleich.

In welchem Verhältnis stehen die gesparten Kosten der gewonnenen Klagen zu den Personal-, Anwalts-, und Gerichtskosten.

Hierzu gibt es keine Auswertungen. Unser Auftrag ist es, gesetzliche Bestimmungen umzusetzen. Kosten- und Nutzungsanalysen kommen daher nicht in Betracht.

Gab es Urteile in den letzten Jahren (SG/LSG/BSG), die das Konzept des Landkreises als schlüssig/unschlüssig beurteilt haben? Wie wird aus diesen Urteilen gelernt, wurde das Konzept geändert? Gibt es rechtssichere Konzepte, die durch externe Institute erstellt werden? Was kosten diese?

Ja, es gibt Urteile des LSG, die das Konzept des Landkreises Konstanz als unschlüssig beurteilt haben, weil es den Anforderungen des BSG an die Datenrepräsentativität und – Validität bzw. der Aufbereitung nach mathematisch-statistischen Grundsätzen nicht entspricht. Ein neues Konzept wurde nicht erarbeitet oder extern in Auftrag gegeben, weil die Parameter an ein schlüssiges Konzept gesetzlich nicht geregelt sind und somit keine Garantie auf Rechtssicherheit vor Gericht bestehen würde.

Bei der Datenerhebung im Jobcenter werden im Gegensatz zur Datenerhebung von externen Anbietern ausschließlich Neuvermietungen und Wiedervermietungen berücksichtigt, die auch tatsächlich kurzfristig auf dem Wohnungsmarkt verfügbar sind. Das Mietniveau ist in diesen Fällen höher, weil Wiedervermietungen in der Regel mit einer Mieterhöhung einhergehen und wesentlich günstigere Bestandsmieten oder öffentlich geförderte Sozialwohnungen nicht in die Analyse einbezogen werden.

Die Kosten für ein externes Gutachten sind nicht bekannt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG-Urteil vom 18.11.2014) können die Angemessenheitsgrenzen auch auf der Basis von qualifizierten Mietspiegeln ermittelt werden.

Bei der Erstellung von Mietspiegeln werden überwiegend günstigere Bestandsmieten in die Analyse einbezogen, die auf dem Wohnungsmarkt kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. In der Folge können sich Mietobergrenzen auch senken.

Obwohl diese Vorgehensweise rechtssicher wäre, wurden praktikable Lösungen für die Leistungsbeziehenden im Landkreis bevorzugt und auf die Anwendung von Mietspiegeln verzichtet, wenn es in der Folge zu wesentlichen Absenkungen der Mietobergrenzen gekommen wäre, z.B. Mietspiegel der Stadt Radolfzell aus 2017.

Bei der Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen wurden stattdessen die unterschiedlichen Mietpreisentwicklungen aufgrund der atypischen geographischen Lage des Landkreises, sowie das Preisniveau der tatsächlich kurzfristig verfügbaren Unterkünfte auf dem Wohnungsmarkt berücksichtigt. Diese Vorgehensweise hat sich im Landkreis Konstanz, insbesondere mit Blick auf die teilweise starke Wohnungsknappheit, als praktikabel erwiesen.

Nach welcher Höhe und nach welchen Kriterien wird eine Erstaussstattung bewilligt.

Die Beihilfengewährung erfolgt nach internen Weisungen pauschal für die verschiedenen Hausratsgegenstände, die bei Antragsstellung konkretisiert werden können.